



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

BUNDESKAMMER GESETZENTWURF	
Nr. 70	-GE/19.92
Datum: 04. SEP. 1992	
Verteilt 4. Sep. 1992	

Dr. Aszwaner

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 182/92/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 250

Datum
19.08.92

Betreff

Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, Entwurf des Bundeskanzleramtes

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

Nachrichtlich an:

alle Landeskammern
alle Bundessektionen
BW
Wp-Abteilung
Sp-Abteilung
Vp-Abteilung
Presseabteilung
Präsidialabteilung (30f)
GS Stummvoll
Freier Wirtschaftsverband
Rind freiheitl Wirtschaftstreibender

PräsNR



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach

195

Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 2
1014 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
601.468/10-V/2/92
11. 6. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 182/92/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ **4203**
Fax 502 06/ **259**

Datum
20. 08. 92

Betreff
**Bundesgesetz, mit dem das Verwaltungsstrafge-
setz 1991 durch Bestimmungen über das Gnaden-
recht ergänzt wird, Entwurf des Bundeskanzleramtes**

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz 1991 durch Bestimmungen über das Gnadenrecht ergänzt wird, folgend Stellung zu nehmen:

Selbst die sorgfältigste Legistik vermag nicht auszuschließen, daß in einzelnen Fällen die Anwendung geltender Gesetzesbestimmungen dem allgemeinen Rechtsempfinden widerspricht und als unangebrachte Härte angesehen wird. Zur Beseitigung solcher unangemessener Rechtsfolgen - und nur für diesen Zweck - besteht im Bereiche der Strafrechtspflege seit altersher das nunmehr vom Bundespräsidenten über Vorschlag des Justizministeriums ausgeübte Gnadenrecht, desgleichen auch im Finanzstrafverfahren.

Die im vorliegenden Entwurf beabsichtigte Ausdehnung dieser Einrichtung auf das Verwaltungsstrafverfahren ist in diesem Sinne zu begrüßen, da sich dort genau dieselbe Rechtsproblematik stellt und besonders Verfallsstrafen unabgebracht existenzvernichtende Folgen haben können.

Allerdings bedeutet die Ausübung des Gnadenrechtes einen Eingriff in bestehende Gesetze, weshalb es klarer, nachvollziehbarer Richtlinien hierfür bedarf. Insoweit erscheint die Bezugnahme des Entwurfes auf "rücksichtswürdige Umstände" nur dann akzeptabel, wenn in den Erläuterungen wenigstens eine demonstrative Aufzählung von Gnadengründen aufgenommen wird, insbesondere etwa dahin, daß hiedurch unbillige Härten aus dem unbegreiflicher Weise noch immer im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Strafkumulierungsprinzip beseitigt werden sollen, daß die mit einer Verwaltungsgeldstrafe oder Verfallsstrafe verbundene Existenzgefährdung von Unternehmen und der hiemit verbundenen Arbeitsplätze Gnadengrund ist; weiters, daß bei Verwaltungsstraftaten, die von einem Dienstnehmer verschuldet wurden, wie zB Überladung eines LKW's, Nichteinhaltung der Sperrstunde usw, die gnadenweise Strafnachsicht bezüglich des Unternehmers angezeigt ist, usw.

Legistisch erscheint es nicht angebracht, das Gnadenrecht gemeinsam mit der Aufhebung offenkundig gesetzwidriger Bescheide in einer einzigen Gesetzesbestimmung zu verbinden, da die Voraussetzungen in beiden Fällen doch grundverschieden sind. Vielmehr sollte für das Gnadenrecht ein eigener § 52b Verwaltungsstrafgesetz mit gesonderter Überschrift geschaffen werden.

Die Lösung der in der Begleitnote des Bundeskanzleramtes aufgeworfenen Frage, ob die Rückzahlung geleisteter Strafbeträge vorgesehen werden sollte, muß wohl aus der allgemeinen Problematik des Ausmaßes der Begnadigung gesehen werden.

Gegenstand einer solchen sollte nämlich auch die bloße Nachsicht der Rechtsfolgen einer Strafe sein. So ordnet beispielsweise § 87 Abs 1 Z 2 lit a GewO 1973 an, daß die Gewerbeberechtigung bei mindestens dreimaliger Bestrafung wegen bestimmter Gesetzesverletzungen zu entziehen ist. Es sollte nun zulässig sein, bei einer solchen Bestrafung die summierende Wirkung gnadenhalber zu beheben, sodaß diese nicht mitgezählt wird. Ebenso sollte gnaden-

- 3 -

halber der für allfällige spätere Bestrafungen verschärfend wirkende Umstand des Vorbestraftseins behoben werden können.

Ist aber Gegenstand des Gnadenerweises die gänzliche oder teilweise Nachsicht von Geldstrafen, so muß hiemit die Rückzahlung bereits geleisteter Strafbeträge verbunden sein, da ansonsten derjenige, der die Geldstrafe unverzüglich bezahlt, in gleichheitswidrigerweise benachteiligt würde.

Bei verhängten Freiheitsstrafen kommt schon begrifflich nur die gnadenweise Nachsicht des noch nicht verbüßten Strafrestes in Frage, sodaß eine Bestimmung wie § 52a Abs 2 letzter Satz Verwaltungsstrafgesetz ausgeschlossen erscheint.

Die Bundeskammer gibt aus Anlaß des vorliegenden Entwurfes zu bedenken, ob nicht im Verwaltungsstrafverfahren eine Bestimmung analog zu § 42 Strafgesetzbuch eingeführt werden sollte, um den Leerlauf von verwaltungsbehördlichen Strafverfahren zu vermeiden, die nur zu einer Verwarnung nach § 21 Verwaltungsstrafgesetz führen.

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

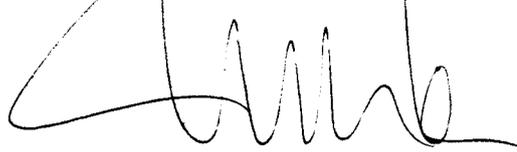
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll